Art. 7 Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan

[1]Die Anstalt stellt den Förderbedarf fest und bestimmt die erforderlichen Fördermaßnahmen. [2]Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. [3]Sofern Dauerarrest vollstreckt wird, soll ein Erziehungsplan schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt werden. [4]Auf Verlangen wird der Erziehungsplan den Personensorgeberechtigten übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.